

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
 und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14252/080-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFW-96.306/0005-I/11/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197		03. August 2015

Betrifft
 Normengesetz 2015 – NormG 2015

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015) wie folgt Stellung:

Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 9:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die durch Gesetz bzw. durch Verordnung verbindlich erklärte Norm zu veröffentlichen ist. Aus den Erläuterungen ist zu schließen, dass diese Veröffentlichungsverpflichtung den jeweiligen Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber trifft. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass ebenfalls ein Verweis auf ein Gesetz oder eine Verordnung, welche die entsprechende Norm bereits im gesamten Wortlaut enthält, genügt.

In Abs. 2 sollte überlegt werden, auf die Spezialbestimmung des § 15 Abs. 4 Z 3 Bezug zu nehmen.

Zu § 15 Abs. 4:

Im Hinblick darauf, dass nach dieser Bestimmung nicht nur der Bund, sondern auch die Länder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung leisten, wird gefordert, dass in Abs. 4 Z 3 zusätzlich die Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen der Länder verbindlich erklärten Normen gemäß § 9 angeführt wird. Daher wäre nach dem Wort „Bundes“ die Wortfolge „und der Länder“ einzufügen.

Zu den Kosten:

Gemäß § 15 Abs. 4 des Entwurfes leisten sowohl der Bund als auch die Länder einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung. Der Bund stellt der Normungsorganisation jährlich Mittel in der Höhe von 1 Million Euro zur Verfügung. Aus den Erläuterungen ergibt sich nicht, welcher Beitrag für die Länder als angemessen angesehen wird. In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden keine Auswirkungen auf die Landeshaushalte ausgewiesen.

Der Entwurf entspricht daher weder der Konsultationsvereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, noch den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur